

(Staatsminister Graf Bixthum v. Gäßstädt.)

(A) einen Nachteil, der sich überhaupt nicht in Geld ausgleichen, geschweige denn im Enteignungsverfahren abschätzen läßt.

Soweit es dagegen mit einer rationellen Forstwirtschaft vereinbar ist, ist das Finanzministerium nach wie vor bereit, auf dem Wege freien Übereinkommens zu angemessenen Bedingungen an Gemeinden und Private Wasser aus dem Staatswalde abzugeben, wie denn bereits jetzt weit über 12 Millionen cbm Wasser jährlich dem Staatswalde durch Leitungen auf Grund von Verträgen oder erlassenen Rechten entzogen werden. Dabei ist in einzelnen Revieren mit der Abgabe von Wasser bereits bis an die äußerste Grenze des Zulässigen geschritten worden, und es müssen vielfach, namentlich für Nutzwasser, die Gesuchsteller auf das frei abfließende Bachwasser verwiesen werden. Die Zulässigkeit der Enteignung von Quellen und Grundwasser ist hiernach auch vom Standpunkte der wasserbedürftigen Gemeinden gegenüber der Staatsforstverwaltung nach Ansicht des Finanzministeriums nicht erforderlich.

(B) Auch die seit dem Inkrafttreten des Wassergesetzes gemachten Erfahrungen können es nach Meinung des Finanzministeriums nicht rechtfertigen, in der Frage der Quellenenteignung den bestehenden Rechtszustand zu ändern. Das Jahr 1911 würde durch seine Trockenheit für die Wasserschätze des Landes noch weit verlustbringender gewesen sein, wenn das Wassergesetz gestattet hätte, den Wasserbedarf der Gemeinden auf dem Wege der Enteignung von Quell- und Grundwasser zu decken.

Trotz alledem darf die wichtige Frage nicht aus dem Auge gelassen werden, ob die Gemeinden die ihnen obliegende Versorgung der Bevölkerung mit Wasser auch in Zukunft noch durchführen können, wenn der gegenwärtige Rechtszustand bestehen bleibt. In dieser Beziehung rechtfertigen aber die bisherigen Erfahrungen noch nicht die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung. Dem Ministerium des Innern sind seit dem Inkrafttreten des Wassergesetzes nur einzelne Fälle bekannt geworden, in denen die Wasserversorgung von Gemeinden durch das Fehlen der Enteignungsmöglichkeit erheblich erschwert worden ist. Ein wirklicher Notstand ist aber auch in diesen Fällen nicht hervorgerufen worden. Zwar wird nicht mit Unrecht darüber geklagt, daß die Preise für den Erwerb von Wasserrechten in letzter Zeit sehr gestiegen sind und mitunter sogar eine unverhältnismäßige Höhe erreicht haben sollen. Aber auch daraus kann noch nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß das Enteignungsrecht den einzigen Ausweg bietet, um den Wasserbedarf der Bevölkerung sicherzustellen. Die Preissteigerung hat jedenfalls auch den Nutzen, daß die Grund- und Quellwasservorräte des

Landes geschont werden, was nicht nur zum Vorteile der Grundbesitzer, sondern auch im Interesse der öffentlichen Wasserwirtschaft zu begrüßen ist; denn die Gemeinden werden dadurch mehr als bisher auf die Verwendung von Oberflächenwasser hingewiesen, sei es, daß sie Trink- und Nutzwasser aus dem Oberlaufe fließender Gewässer oder aus Talsperren beziehen, sei es, daß sie das Quell- und Grundwasser nur zu Genußzwecken abgeben und besondere Brauchwasserleitungen anlegen.

Nach alledem kann sich die Regierung nicht für den Antrag Dr. Roth und Genossen aussprechen; sie ist vielmehr der Meinung, daß zurzeit kein ausreichender Anlaß zur Abänderung von § 150 Abs. 2 des Wassergesetzes gegeben ist.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Spieß.

Abgeordneter Dr. Spieß: Meine Herren! Der Gegenstand der Interpellation des Herrn Abgeordneten Ditz und Genossen, Drucksache Nr. 103, ist von so großer Wichtigkeit für das ganze Land, daß es dringend notwendig erscheint, eine Besprechung stattfinden zu lassen. Ich beantrage daher hiermit:

„Die Kammer wolle beschließen, in die sofortige Besprechung dieser Interpellation einzutreten.“

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend. Wir treten also in die Debatte ein.

Ehe ich nun das Wort erteile, möchte ich noch die Tagesordnung für morgen bekannt geben. Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung auf Donnerstag den 19. Februar 1914, nachmittags 3 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

1. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerde des Ernst Otto in Chemnitz-Borna als Vertreter Karl Traugott Fischers daselbst gegen das Verfahren der Amtshauptmannschaft Chemnitz in einer Wertzuwachssteuer Sache. (Drucksache Nr. 121.)
2. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition der Gemeinden Bethau, Helbigsdorf b. Fr. und Randeck um Einziehung der Wegegeldeinnahmen in Lichtenberg und Mulda. (Drucksache Nr. 145.)
3. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die